



Gemeinde Glarus Nord

---

**Revision Ortsplanung  
Nutzungsplanung II**  
Beschlussfassung

---

Anhang A16 - Gewässerräume zum  
Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Begründungen zu Verzichten und  
Anpassungen des Gewässerraums**

# Impressum

## **Projekt**

Glarus Nord, Revision Ortsplanung, Nutzungsplanung II  
Projektnummer: 27083  
Dokument: Planungs- und Mitwirkungsbericht, Anhang A16

## **Auftraggeber**

Gemeinde Glarus Nord

## **Bearbeitungsstand**

Stand: Beschlussfassung  
Bearbeitungsdatum: 19.06.2020  
Druckdatum: 19.06.2020

## **Bearbeitung**

STW AG für Raumplanung, Chur (Christoph Zindel, Ina Hampel)

z:\gemeinde\glarus nord\27083\_op\_revision\_nup\_i\01\_rap\02\_resultate\04\_pmb\20200513\_a16\_gruende\_reduktionen\_verzichte.docx



## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
1.1	Bestimmungen nach GSchV	4
1.2	Überwiegende Interessen	4
1.3	Hochwassersicherheit	5
2.	Verzichte	7
2.1	Wald und Sömmerungsgebiet	7
2.2	Eindolungen	7
2.3	Sehr kleine Gewässer	7
2.4	Künstliche Gewässer	8
2.5	Übersichtstabelle zu Verzichten, abschnittsweise	9
3.	Reduktionen, laterale Verschiebungen und Erhöhungen	13
3.1	Reduktionen der Gewässerraumbreite	13
3.2	Laterale Verschiebungen des Gewässerraums	16
3.3	Erhöhung der Gewässerraumbreite	16
3.4	Anpassungen an Projekte und Überbauungspläne	16
3.5	Übersichtstabelle zu Reduktionen, lateralen Verschiebungen und Erhöhungen, abschnittsweise	16
3.6	Auszug Bundesgerichtsentscheid zum Gewässerraum entlang des Tankgrabens	30



# 1. Ausgangslage

## 1.1 Bestimmungen nach GSchV

Die Ausscheidung der Gewässerräume ist grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet vorzunehmen. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a) sich im Wald oder im Sömmerungsgebiet (im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet) befindet;
- b) eingedolt ist; oder
- c) künstlich angelegt ist; oder
- d) sehr klein ist (neu eingefügt mit der Änderung der GschV per 1. Mai 2017).

Entsprechend Artikel 41a, Abs.3 GSchV muss die nach den Absätzen 1 und 2 des Art. 41a GSchV berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a) des Schutzes vor Hochwasser;
- b) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d) einer Gewässernutzung.

Die Gewässerraumbreite kann, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist nach Art. 41a, Abs. 4 GSchV angepasst werden an:

- a) die baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b) die topografischen Verhältnisse in Gewässerabschnitten.

## 1.2 Überwiegende Interessen

Verzichte, Reduktionen und laterale Verschiebungen von Gewässerräumen können nur vorgenommen werden, sofern keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen.



Als überwiegende Interessen gelten gemäss der Richtlinie des Kantons die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftschutzes (z.B. Vernetzung, ökologische Bedeutung, Aufwertungspotenzial), der Gewässernutzung, das Interesse an einem erleichterten Gewässerzugang für die Öffentlichkeit oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässers. So ist beispielsweise die Festlegung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern (Stauanlagen und Ausgleichsbecken von Wasserkraftanlagen, Speicherseen, Entwässerungsgräben, Gartenteiche, Fischzuchtbecken oder Gewässer ohne jegliche natürliche Zuflüsse) erforderlich, sofern diese eine ökologische Bedeutung aufweisen. Laterale Verschiebungen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sind möglich, sofern die topografischen Verhältnisse diese zulassen, die ökologische Gewässerfunktion weiterhin gewährleistet ist und die Eigentumsverhältnisse diese zulassen. Bei Reduktionen der Gewässerraumbreite ist nach Art. 41a, Abs. 4 GSchV insbesondere die Hochwassersicherheit zu berücksichtigen.

Hinweise auf überwiegende Interessen sind den kantonalen und kommunalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten, den Unterlagen zu Hochwasserschutzobjekten, den Revitalisierungsplanungen oder den Gefahrenkarten zu entnehmen.

### 1.3 Hochwassersicherheit

Die Hochwassersicherheit ist als überwiegendes Interesse bei Reduktionen, Verzichten und lateralen Verschiebungen besonders zu berücksichtigen. Auch nötige Erhöhungen der Gewässerraumbreite hinsichtlich des Hochwasserschutzes sind zu prüfen. Als Hinweis kann hier die Gefahrenkarte (Prozess Wasser und Erosion) herangezogen werden. Auch das Abflussregime bei Hochwasser und mögliche Schwachstellen bzw. Austrittspunkte sind zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurden bereits die in der NUP I festgelegten Gewässerräume für das gesamte Gemeindegebiet durch das Büro Marty Ingenieure AG hinsichtlich der Hochwassersicherheit überprüft. Für die öffentliche Auflage wurden die bereits in der NUP I gemachten Anpassungsvorschläge durch das Büro Marty Ingenieure AG erneut überprüft und der Gewässerraum in der Regel den Vorschlägen angepasst, sofern eine Erweiterung zur Sicherstellung der Hochwassersicherheit nötig



war. Auf eine Erweiterung des Gewässerraums gemäss Vorschlägen der Marty Ingenieure AG im Wald wurde gestützt auf Art. 41a, Abs. 5 GSchV weitgehend verzichtet. Das Gutachten berücksichtigt auch die in der öffentlichen Auflage vorgenommenen Verzichte, Reduktionen und lateralen Verschiebungen, macht diesbezüglich Anpassungsvorschläge und Vorschläge für Verbreiterungen des Gewässerraums, welche über die berechnete Grundlage hinaus gehen. Das Gutachten ist ebenfalls Anhang A16 zu entnehmen.



## 2. Verzichte

Alle Gewässer für die auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, sind in der Karte „Anpassungen und Verzichte“ des Anhangs A16 mit dem jeweiligen Verzichtsgrund verzeichnet. Verzichte an sehr kleinen und künstlichen Gewässern werden zusätzlich abschnittsweise in der Tabelle im Kapitel 2.5 aufgeführt und können über die entsprechende Abschnittsnummer der Karte zugeordnet werden.

### 2.1 Wald und Sömmerungsgebiet

Im Wald und Sömmerungsgebiet wurde prinzipiell keine Ausscheidung des Gewässerraums vorgenommen, wobei es sich in diesen beiden Fällen nicht um einen konkreten Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung handelt. Der Gewässerraum kann für diese Gewässer nachträglich festgelegt werden, sofern diese von baulichen Eingriffen betroffen sind oder Nutzungskonflikte entstehen.

Im Wald und Sömmerungsgebiet sind die Bewirtschaftungsvorgaben mit denen der Gewässerschutzverordnung in der Regel konform, so dass eine Festlegung des Gewässerraums in diesen Gebieten nicht nötig ist, sofern keine überwiegenden Interessen vorliegen.

### 2.2 Eindolungen

Auf die Festlegung eines Gewässerraums bei eingedolten Gewässerabschnitten wurde in der Regel vorerst verzichtet, da der Verlauf häufig nicht eindeutig feststellbar ist sowie der zukünftige Verlauf bei einer allfälligen Ausdolung nicht abgeschätzt werden kann. Ausnahmen bilden kurze eingedolte Abschnitte sowohl im als auch ausserhalb des Siedlungsgebiets. Gemäss Art. 41c Abs. 6 GSchV gelten bei eingedolten Gewässern die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41, Abs. 3 & 4 nicht. Bei einer allfälligen Ausdolung ist der Gewässerraum nachträglich festzulegen.

### 2.3 Sehr kleine Gewässer

Die Gemeinde hat sich entschieden den Grenzwert für sehr kleine Gewässer auf eine natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) von maximal 0,5



m festzulegen. Ein Verzicht wurde nur vorgenommen sofern die nGSB eines Gewässers den Wert von 0,5 m nicht überschreitet und keine überwiegenden Interessen vorliegen.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde der ökomorphologischen Erhebung von 2018 entnommen oder im Rahmen der Zusatzerfassung für Gewässer der Landeskarte 1:25.000, welche in der ökomorphologischen Erfassung nicht berücksichtigt wurden, ermittelt (siehe Kap. 26.1.2 des PMB sowie den Karten im Anhang A16). Weiterhin wurden für die Gewässerraumausscheidung Kleinstgewässer berücksichtigt, welche nicht in der Landeskarte 1:25.000 verzeichnet sind, für die jedoch AV-Daten vorliegen. Diese wurden anhand der AV-Daten sowie Luftbildern beurteilt.

Die Prüfung der überwiegenden Interessen fand mittels der in Kapitel 1.2 genannten Unterlagen statt. Um mögliche Nutzungskonflikte, die durch einen Verzicht auf die Bezeichnung des Gewässerraums entstehen könnten zu beurteilen, wurden die topografischen Verhältnisse (intensive Bewirtschaftung nicht möglich und/oder der bisherige Düngeabstand wird weiterhin eingehalten) sowie eine bereits vorhandene extensive Bewirtschaftung resp. Lage innerhalb einer Schutzzone als Grundlage herangezogen.

## 2.4 Künstliche Gewässer

Ein Verzicht an künstlichen Gewässern fand bis auf einen Fall (künstlicher Industriekanal) ausschliesslich an den im Gemeindegebiet zahlreich vorhandenen Drainagegewässern statt. Zur Beurteilung, ob ein Verzicht möglich ist, wurden die ökomorphologische Grundlage von 2018 sowie Informationen zu Fischereigewässern herangezogen. Sofern die betroffenen Gewässer als Fischereigewässer eingestuft wurden, wurde für diese ein Gewässerraum ausgeschieden. Zur Beurteilung der verbleibenden Drainagegräben wurde die ökomorphologische Erfassung von 2018 herangezogen. Alle erfassten Gewässer wurden im Rahmen der Erhebung in eine der folgenden vier Kategorien eingeteilt: „künstlich, naturfremd“, „stark beeinträchtigt“, „wenig beeinträchtigt“, natürlich, naturnah“. Um die Interessen des Natur- und Landschaftschutzes ausreichend zu berücksichtigen wurden für einen möglichen





Verzicht nur Gräben in Betracht gezogen, welche als „künstlich, naturfremd“ eingestuft wurden. Für diese Gräben ist davon auszugehen, dass keine überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, die beispielsweise durch Uferrandstreifen oder andere ökologisch wertvolle Strukturen und Habitate entstehen können, vorhanden sind oder ein relevantes ökologisches Aufwertungspotential besteht. Die verbleibenden Gewässer wurden anschliessend auf eine allfällige Vernetzungsbedeutung geprüft. Hinsichtlich der Hochwassersicherheit kann auf das Gutachten der Marty Ingenieure AG verwiesen werden (Kapitel 1.3).

## 2.5 Übersichtstabelle zu Verzichten, abschnittsweise

Verzichtsnummer	sehr klein (<0,5 m nGSB) oder kein Gewässerverlauf auszumachen	Künstlich, naturfremd	künstlicher Industriekanal	Wald	Extensive landwirtschaftl. Nutzung	Schutzgebiet/Biotop nat. Bedeutung	Eindolung	zusätzliche Hinweise
sehr kleine Gewässer								
1.01	x				x			
1.02	x							
1.03	x						x	Gewässer verläuft unterirdisch, oberirdischer Gewässerverlauf trocken (kein natürliches Gewässerbett).
1.04	x			x				Abschnittsweise im Wald gelegen. Auf Grund der Topografie keine Begehung bis an das Gewässer möglich, jedoch kein Gewässerverlauf auszumachen.
1.05	x			x	x			Abschnittsweise im Wald gelegen. Auf Grund der Topografie keine Begehung bis an das Gewässer möglich, jedoch kein Gewässerverlauf auszumachen.
1.06	x			x	x			Grossteils im Wald gelegen. Auf Grund der Topografie keine Begehung bis an das Gewässer möglich, jedoch kein Gewässerverlauf auszumachen.
1.07	x				x			Kein Gewässerverlauf auszumachen
1.08	x				x			Auf Grund der Topografie keine Begehung bis an das Gewässer möglich, jedoch kein Gewässerverlauf auszumachen.



Verzeichnisnummer	sehr klein (<0,5 m nGSB) oder kein Gewässerlauf auszumachen	Künstlich, naturfremd	künstlicher Industriekanal	Wald	Extensive landwirtschaftl. Nutzung	Schutzgebiet/Biotop nat. Bedeutung	Eindolung	zusätzliche Hinweise
1.09	x					x		Temporäre Wasserführung
1.10	x							Keine Gerinnesohle ausgebildet
1.11	x				x			Keine Gerinnesohle ausgebildet
1.12	x				x	x		
1.13	x							
1.14	x			x		x		Abschnittsweise im Wald gelegen
1.15	x					x		
1.16	x							
1.17	x							
1.18	x							
1.19	x							
1.20	x				x			
1.21	x				x			
1.22	x				x			
1.23	x							
1.24	x					x		
1.25	x					x		
1.26	x							
1.27	x					x		
1.28	x					x		
1.29	x							
1.30	x					x		
1.31	x							
1.32	x							
1.33	x					x		
1.34	x			x		x		Abschnittsweise im Wald gelegen
1.35	x							
1.36	x							
1.37	x							



Verzeichnisnummer	sehr klein (<0,5 m nGSB) oder kein Gewässerverlauf auszumachen	Künstlich, naturfremd	künstlicher Industriekanal	Wald	Extensive landwirtschaftl. Nutzung	Schutzgebiet/Biotop nat. Bedeutung	Eindolung	zusätzliche Hinweise
1.38	x							
1.39	x							kein Gewässerverlauf auszumachen
1.40	x							kein Gewässerverlauf auszumachen
1.41	x				x	x		kein Gewässerverlauf auszumachen
1.42	x				x	x		
1.43	x							
1.44	x					x		
1.45	x				x	x		
1.46	x				x	x		
1.47	x				x	x		
1.48	x				x	x		
künstliche Gewässer								
2.01		x				x		Zusätzl. nicht in LK25 verzeichnet
2.02		x				x		Zusätzl. nicht in LK25 verzeichnet
2.03		x						
2.04		x						Kein Gewässerverlauf vorhanden. Nur auf kurzem Teilstück trockene grabenartige Vertiefung.
2.05		x						Isolierte Lage
2.06		x						Isolierte Lage, zusätzl. nicht in LK25 verzeichnet
2.07		x						
2.08		x						
2.09		x						Seltene Wasserführung
2.10		x						
2.11		x						
2.12		x						
2.13		x						Zusätzl. nicht in LK25 verzeichnet
2.14		x						Isolierte Lage, zusätzl. nicht in LK25 verzeichnet



Verzichtsnummer	sehr klein (<0,5 m nGSB) oder kein Gewässerlauf auszumachen	Künstlich, naturfremd	künstlicher Industriekanal	Wald	Extensive landwirtschaftl. Nutzung	Schutzgebiet/Biotop nat. Bedeutung	Eindolung	zusätzliche Hinweise
2.15		x						Isolierte Lage, zusätzl. nicht in LK25 verzeichnet
2.16		x	x					
2.17		x				x		Isolierte Lage
2.18		x						Isolierte Lage
2.19		x						Isolierte Lage
2.20		x						Isolierte Lage
2.21		x						Zusätzl. nicht in LK25 verzeichnet
2.22		x						Zusätzl. nicht in LK25 verzeichnet
2.23		x						Zusätzl. nicht in LK25 verzeichnet
2.24		x						
2.25		x						
2.26		x						



### 3. Reduktionen, laterale Verschiebungen und Erhöhungen

Alle Gründe für vorgenommene Reduktionen und Erhöhungen der Gewässerraubbreite sowie die lateralen Verschiebungen des Gewässerraums können abschnittsweise der Karte „Anpassungen und Verzichte“ im Anhang A16 entnommen werden. Nähere Informationen zu den Abschnitten sind in der Tabelle in Kapitel 3.5 aufgeführt.

#### 3.1 Reduktionen der Gewässerraubbreite

Reduktionen der Gewässerraubbreite sind grundsätzlich nur im dicht überbauten Gebiet möglich. Dieses wurde für die Nutzungsplanung digital abgegrenzt. Die Vorgehensweise zur Abgrenzung des dicht überbauten Gebiets ist Kapitel 26.2.4 des PMB zu entnehmen.

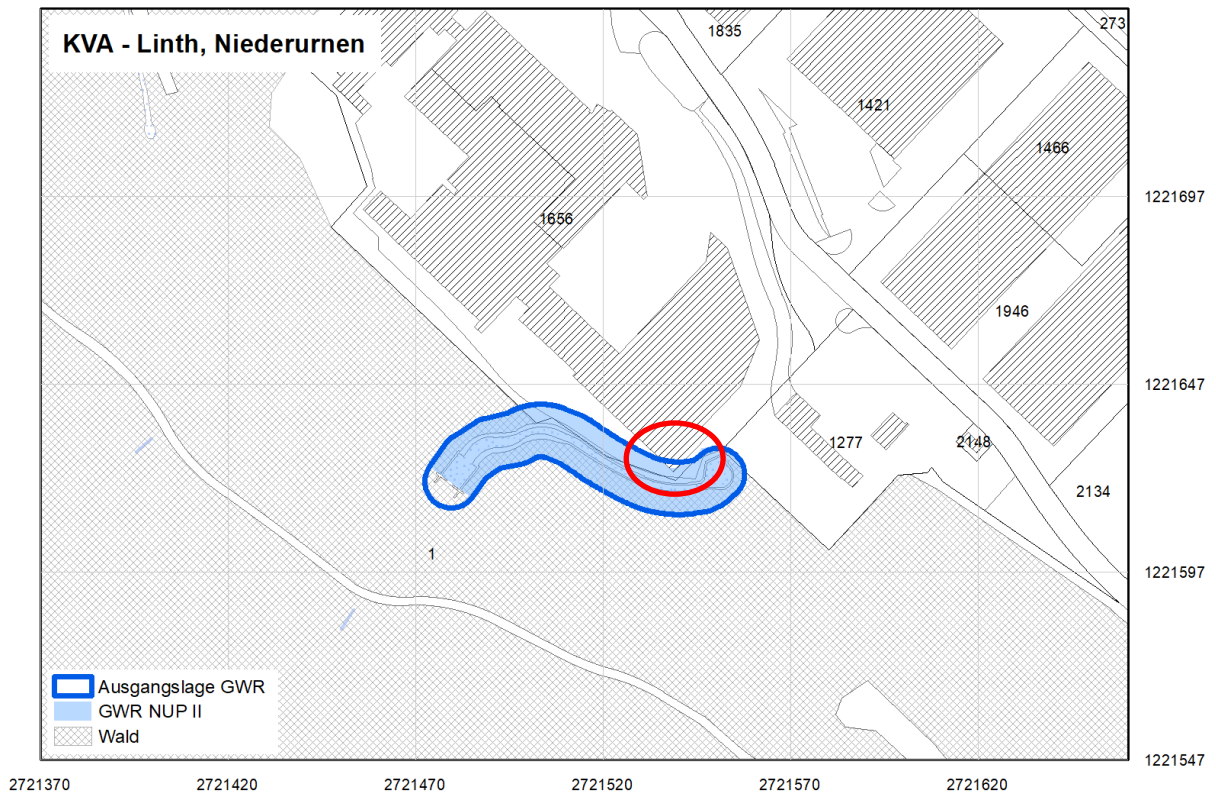
Unter Berücksichtigung der Zugänglichkeit und überwiegender Interessen, insbesondere des Hochwasserschutzes wurden im dicht überbauten Gebiet Reduktionen der Gewässerraubbreite auf Grund vorhandener Erschliessungs- und Parkierungsflächen, Mauern und entlang von Gebäudefluchten vorgenommen. Beidseitige Reduktionen auf die Gewässerfläche wurden vermieden um die Zugänglichkeit zum Gewässer im Hochwasserfall sicherzustellen. Um die Zugänglichkeit zu gewährleisten und beidseitige Reduktionen der Gewässerraubbreite auf die Gewässeroberfläche zu vermeiden, wurde der Gewässerraum in einigen Fällen nicht bis auf die Grenze von Mauern oder Erschliessungs- und Parkierungsflächen reduziert, sondern ein Puffer unter Berücksichtigung vorhandener Gebäude belassen.

Die Hochwassersicherheit wurde in dem in Kapitel 1.3 genannten Gutachten der Marty Ingenieure AG beurteilt.

Im Fall der Kehrrechtverbrennungsanlage Linth in Niederurnen wurde eine Reduktion des Gewässerraums aufgrund des vorhandenen hoch gewichteten öffentlichen Interesses ausserhalb des festgelegten dicht überbauten Gebiets vorgenommen. Die KVA hat für die Kehrrechtverbrennung überkantonale Bedeutung. Das weitere Umfeld der KVA ist zwar dicht bebaut, jedoch liegt das Gebiet bezogen auf das Siedlungsgebiet von Niederurnen als Betrachtungsperimeter, abseits des Hauptsiedlungsgebiets und kann damit nicht dem dicht bebauten Gebiet



zugeordnet werden. Die geringfügige Reduktion des Gewässerraums ist zu Gunsten eines der Gebäude der KVA aus genanntem übergeordneten \_Interessen trotzdem vorgenommen worden. Die Lage der KVA und der Umfang der Reduktion können der folgenden Abbildung entnommen werden:



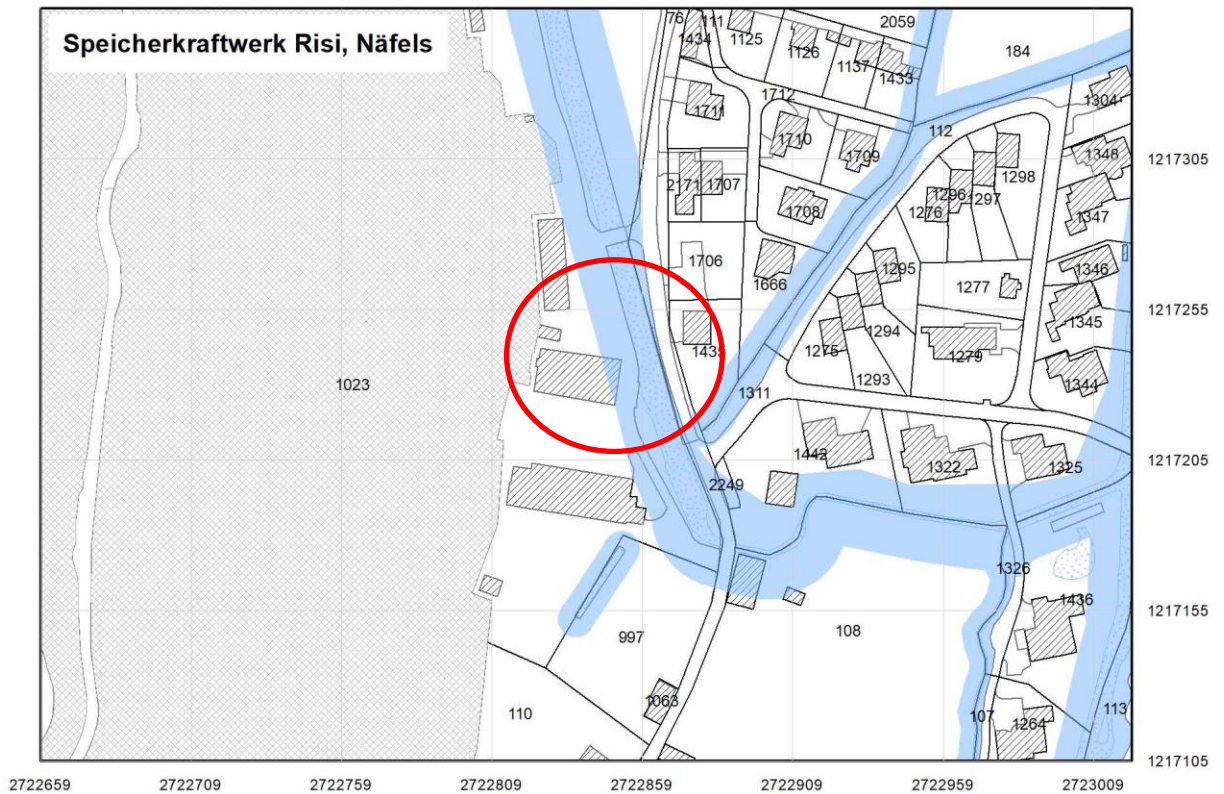
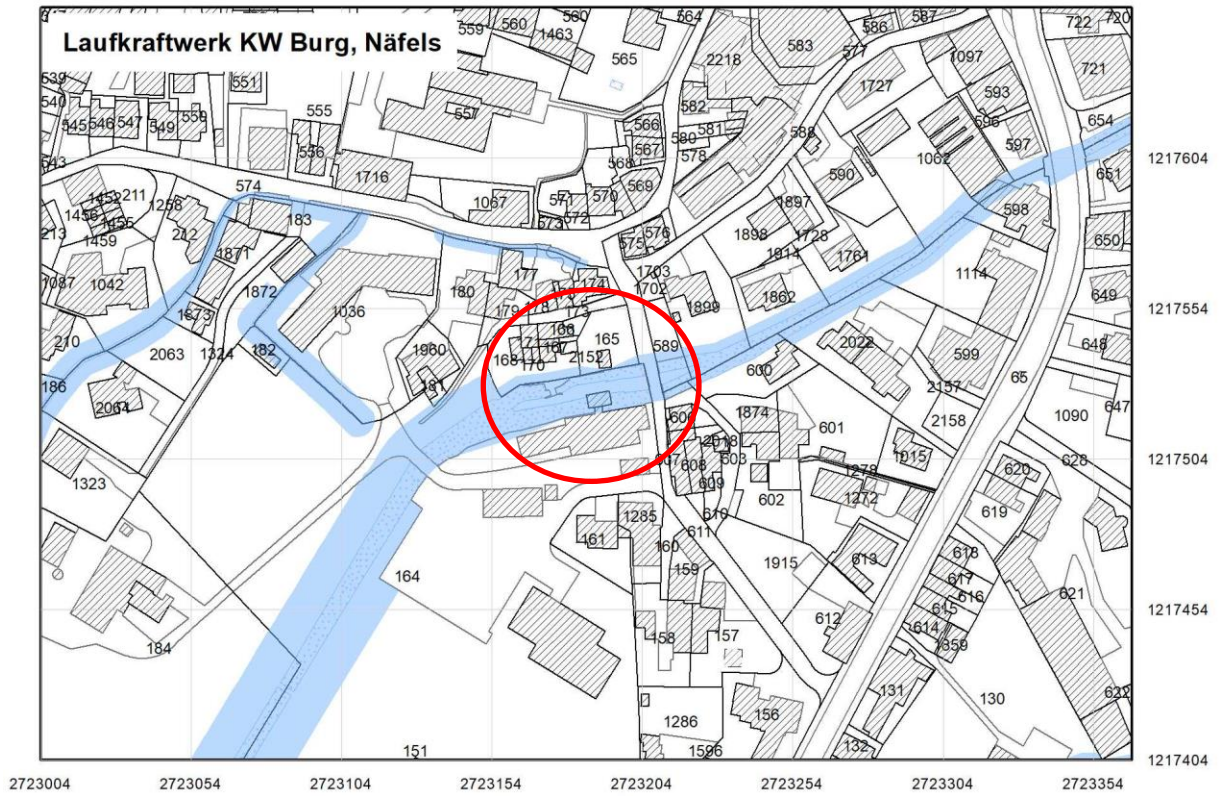
### Sonderfall Kraftwerksanlagen

Die Standorte der Kraftwerksanlagen in Glarus Nord wurden der STW AG am 21.10.2019 übermittelt. Die Daten enthielten Informationen zu den Standorten von 16 Anlagen, welche auf ihre Lage zum oder im Gewässerraum geprüft wurden. Da Kraftwerksanlagen in der Regel auf die Gewässernutzung angewiesen sind, ist es nicht nötig diese aus dem Gewässerraum auszuschliessen. Im Umkehrschluss ist es aber auch nicht zwingend nötig alle Kraftwerksanlagen, die teilweise weit abseits von Gewässern liegen, einem Gewässerraum zuzuordnen. Aus diesem Grund wurde in zwei Fällen von der beschriebenen Vorgehensweise zu Reduktionen im dicht überbauten Gebiet abgewichen. Erhöhungen des Gewässerraums waren in Bezug auf die Kraftwerksanlagen nicht nötig.





In den folgenden zwei Fällen wurde auf eine Reduktion des Gewässer-  
raums auf Grund vorhandener Kraftwerksgebäude verzichtet:





### 3.2 Laterale Verschiebungen des Gewässerraums

Laterale Verschiebungen des Gewässerraums wurden nur in fünf Fällen vorgenommen um Nutzungskonflikte (drei Fälle) oder Konflikte mit bestehender Bebauung (zwei Fälle) zu vermeiden. In allen Fällen wurden die topografischen Verhältnisse, die Eigentumsverhältnisse sowie die Aufrechterhaltung der ökologischen Gewässerfunktion berücksichtigt.

### 3.3 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Erhöhungen der Gewässerraumbreite innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets wurden auf Grund des Abgleichs mit der Gefahrenkarte, aufgrund von vorhandener Hochwasserschutzplanungen und Revitalisierungsplanungen, aus Gründen der Gewässernutzung sowie hinsichtlich der Anpassungsvorschläge aus dem Gutachten der Marty Ingenieure AG vorgenommen.

### 3.4 Anpassungen an Projekte und Überbauungspläne

Bewilligte Bauprojekte sowie Überbauungspläne wurden im Rahmen der Gewässerraumbezeichnung berücksichtigt. In den Projekten festgelegte Abgrenzungen des Gewässerraums wurden innerhalb sowie ausserhalb des dicht überbauten Gebiets übernommen.

### 3.5 Übersichtstabelle zu Reduktionen, lateralen Verschiebungen und Erhöhungen, abschnittsweise

Anpassungen an der Gewässerraumbreite und laterale Verschiebungen wurden abschnittsweise durchnummeriert (Ausnahme: Erhöhungen Gewässernutzung, diese sind der Karte zu entnehmen) und mit einem Kürzel zum jeweiligen Anpassungsgrund versehen (M = Mauer, E = Erschliessungsfläche, G = Gebäudeflucht, UEP = Projekt vorhanden/UeP, H = Hochwasserschutz, LV = Laterale Verschiebung, S = Einseitig Schutzgebiet, BEG = Bundesgerichtsentscheid). Als Plausibilitätsprüfung sind der Tabelle Angaben zur Zugänglichkeit, der Lage im dicht überbauten Gebiet sowie Hinweise zu konkreten Anpassungsvorschlägen durch die Marty Ingenieure AG zu entnehmen. Bezüglich der generellen Hochwassersicherheit kann auf das in Kapitel 1.3 erwähnte Gutachten der Marty Ingenieure AG verwiesen werden.





Änderungsnummer	Anpassungsgrund						Plausibilität			Bemerkung
	Mauer	Erschliessung	Gebäudeflucht	Projekt vorhanden / UeP	Hochwasserschutz	Laterale Verschiebung	Zugänglichkeit	Lage im dicht überbauten Gebiet	Minimalabstand gem. Gutachten Marty Ingenieure AG	
1.01LV						x	x			
2.01S							x			Schutzgebiet nur einseitig vorhanden
3.01G			x				x	x		
3.02E		x					x	x		
3.03G			x				x	x		
3.04G			x				x	x		
4.01M	x						x	x		
4.02M	x						x	x		
4.03E		x					x	x		
4.04G			x				x	x		
4.05E		x					x	x		
4.06G			x				x	x		
5.01G			x				x	x		
6.01LV						x	x			
7.01G			x				x	x		
7.02M	x						x	x		
7.03G			x				x	x		
8.01G			x				x	x		
8.02E		x					x	x		
8.03G			x				x	x		
8.04G			x				x	x		
8.05H					x					
8.06G			x				x	x		
8.07G		x					x	x		



Änderungsnummer	Anpassungsgrund						Plausibilität			Bemerkung
	Mauer	Erschliessung	Gebäudeflucht	Projekt vorhanden / UeP	Hochwasserschutz	Laterale Verschiebung	Zugänglichkeit	Lage im dicht überbauten Gebiet	Minimalabstand gem. Gutachten Marty Ingenieure AG	
8.09G		x					x	x		
8.10E		x					x	x		
8.11UEP							x	x	x	
8.12UEP				x			x	x		
8.13G			x				x	x		
8.14UEP				x			x	x		
9.01E		x					x	x		
9.02G			x				x	x		
10.01M	x						x	x		
10.02G			x					x		Reduktion auf Gebäudeflächen
10.03K		x					x	x		
10.04G			x				x	x		
10.05M	x						x	x		
10.06E		x					x	x		
10.07UEP				x			x			
10.08E		x					x	x		
10.09UEP		x					x	x		
10.10G			x				x	x		
10.11G			x				x	x		
10.12E		x					x	x		
10.13G			x				x	x		
10.14G			x				x	x		
10.15G			x				x	x		
10.16G			x				x	x	x	



Änderungsnummer	Anpassungsgrund						Plausibilität			Bemerkung
	Mauer	Erschliessung	Gebäudeflucht	Projekt vorhanden / UeP	Hochwasserschutz	Laterale Verschiebung	Zugänglichkeit	Lage im dicht überbauten Gebiet	Minimalabstand gem. Gutachten Marty Ingenieure AG	
10.17G			x				x	x		
10.18G			x				x	x		
10.19G							x	x	x	
10.20E		x					x	x	x	
10.21G			x				x	x		
10.22LV						x	x			
10.23G			x				x	x	x	Zugänglichkeit über Erschliessungsfläche und Freifläche nördlich gewährleistet
10.24M					x		x	x	x	
10.25M							x			Zugänglichkeit über Erschliessungsfläche gewährleistet
10.26G			x				x	x		Hochwassersicherheit gem. zusätzlicher Beurteilung der Marty Ing. AG gewährleistet
11.01M		x					x	x		
11.02M	x						x	x	x	Zugänglichkeit über Erschliessungsfläche gewährleistet
11.03G			x				x	x		
11.04G			x				x	x		
11.05G			x				x	x		Zugänglichkeit über Erschliessungsfläche gewährleistet
11.06E		x					x	x		Zugänglichkeit über Erschliessungsfläche gewährleistet
12.01E		x					x	x		
12.02G			x				x	x		
12.03E		x					x	x		



Änderungsnummer	Anpassungsgrund						Plausibilität			Bemerkung
	Mauer	Erschliessung	Gebäudeflucht	Projekt vorhanden / UeP	Hochwasserschutz	Laterale Verschiebung	Zugänglichkeit	Lage im dicht überbauten Gebiet	Minimalabstand gem. Gutachten Marty Ingenieure AG	
12.04G			x				x	x		
12.05G			x				x	x		
13.01H					x		x		x	
13.02G			x				x	x		
14.01E		x					x	x		
14.02G			x				x	x		
14.03G			x				x	x		
14.04H					x		x	x	x	
14.05G			x				x	x		
14.06G			x				x	x		
14.07G			x				x	x		
14.08E		x					x	x		
14.09E		x					x	x		
14.10G			x				x	x		
15.01E		x					x	x		
15.02G			x				x	x		
15.03G			x				x	x		
15.04G			x				x	x		
15.05G			x				x	x		
15.06G			x				x	x		
16.01G			x				x	x		Zugänglichkeit über Erschliessungsfläche gewährleistet
16.02E		x					x	x		Zugänglichkeit über Erschliessungsfläche gewährleistet
16.03M	x						x	x		



Änderungsnummer	Anpassungsgrund						Plausibilität			Bemerkung
	Mauer	Erschliessung	Gebäudeflucht	Projekt vorhanden / UeP	Hochwasserschutz	Laterale Verschiebung	Zugänglichkeit	Lage im dicht überbauten Gebiet	Minimalabstand gem. Gutachten Marty Ingenieure AG	
16.04E		x					x	x		
16.05G			x				x	x		
16.06E		x					x	x		
16.07E		x					x	x		
16.08E		x					x	x		
16.09UEP				x			x	x		
16.10UEP				x			x	x		
16.11G			x				x	x		
16.12G			x				x	x		
16.13E		x					x	x		
16.14E		x					x	x		
16.15E		x					x	x		
16.16E		x					x	x		
16.17G			x				x	x		
16.18M	x						x	x		
16.19E		x					x	x		
16.20G			x				x	x		
16.21H					x		x	x	x	
17.01BEG							x			Tankgraben: Gewässerraum gemäss Bundesgerichtsentscheid (siehe Kap. 3.6)
18.01G			x				x	x		
19.01UEP				x			x	x		
19.02M	x						x	x		
19.03G			x				x	x		



Änderungsnummer	Anpassungsgrund						Plausibilität			Bemerkung
	Mauer	Erschliessung	Gebäudeflucht	Projekt vorhanden / UeP	Hochwasserschutz	Laterale Verschiebung	Zugänglichkeit	Lage im dicht überbauten Gebiet	Minimalabstand gem. Gutachten Marty Ingenieure AG	
19.04M	x						x	x		
19.05E		x					x	x		
19.06M	x				x		x	x	x	
19.07G			x		x		x	x		
19.08G			x				x	x		
19.09G			x				x	x		
19.10E		x					x	x		
19.11M	x						x	x		Zugänglichkeit über Erschliessungsfläche gewährleistet
19.12M	x						x	x		
19.13 G			x				x	x		
19.14G			x				x	x		
19.15G			x				x	x		
19.16G			x				x	x		
19.17E		x					x	x		
19.18G			x				x	x		
19.19G			x				x	x		
19.20G			x				x	x		
19.21G			x				x	x		
19.22G			x				x	x		
20.01E		x					x	x		Zugänglichkeit über Erschliessungsfläche gewährleistet
20.02G			x				x	x		
20.03G			x				x	x		
20.04G			x				x	x		



Änderungsnummer	Anpassungsgrund						Plausibilität			Bemerkung
	Mauer	Erschliessung	Gebäudeflucht	Projekt vorhanden / UeP	Hochwasserschutz	Laterale Verschiebung	Zugänglichkeit	Lage im dicht überbauten Gebiet	Minimalabstand gem. Gutachten Marty Ingenieure AG	
20.05G			x				x	x		
21.01E		x					x	x		
22.01E		x					x	x		
23.01G			x				x	x		
23.02E		x					x	x		
23.03E		x					x	x		
23.04G			x				x	x		
23.05E		x					x	x		
23.06E		x					x	x		
24.01G			x				x	x		
24.02G			x				x	x		
25.01E		x					x	x		
25.02G			x				x	x		
25.03G			x				x	x		
25.04G			x				x	x		
25.05G			x				x	x		
25.06UEP				x			x	x		
25.07E		x					x	x		
25.08G			x				x	x		
25.09M	x						x	x		
25.10E		x					x	x		
25.11M	x						x	x		
25.12E		x					x	x		
26.01LV							x			



Änderungsnummer	Anpassungsgrund						Plausibilität			Bemerkung
	Mauer	Erschliessung	Gebäudeflucht	Projekt vorhanden / UeP	Hochwasserschutz	Laterale Verschiebung	Zugänglichkeit	Lage im dicht überbauten Gebiet	Minimalabstand gem. Gutachten Marty Ingenieure AG	
26.02G			x				x	x		
26.03G			x		x		x	x	x	
26.04G			x		x		x	x	x	
26.05E		x					x	x		
26.06G			x				x	x		Hochwassersicherheit gem. zusätzlicher Beurteilung der Marty Ing. AG gewährleistet
27.01G			x				x	x	x	
27.02G			x				x	x		
27.03G			x				x	x		
27.04E		x					x	x		
28.01G			x				x	x		
29.01LV						x	x			
30.01M							x	x	x	
30.02M	x						x	x	x	Zugänglichkeit über Erschliessungsfläche gewährleistet
30.03G			x				x	x		
30.04M	x						x	x	x	
30.05E		x					x	x	x	
30.06E							x	x		
30.07G			x				x	x		
30.08G			x				x	x		
30.09M	x						x	x		
30.10E		x					x	x		
32.01G			x				x	x		
32.02G			x				x	x		





Änderungsnummer	Anpassungsgrund						Plausibilität			Bemerkung
	Mauer	Erschliessung	Gebäudeflucht	Projekt vorhanden / UeP	Hochwasserschutz	Laterale Verschiebung	Zugänglichkeit	Lage im dicht überbauten Gebiet	Minimalabstand gem. Gutachten Marty Ingenieure AG	
32.03E		x					x	x		
32.04E		x					x	x		
32.05G			x				x	x		
32.06E		x					x	x	x	
32.07E		x					x	x		
32.08UEP				x			x	x		
32.09G			x				x	x		
32.10E		x					x	x		Überleitung aus dem Rütelibach in den obersten Abschnitt des Kerengerbrunnelis ist durchweg trocken. Eine Speisung des oberen Abschnitts des Kerengerbrunnelis ist nicht möglich.
32.11E		x					x	x		
32.12M	x						x	x		
32.13G			x				x	x		
32.14G			x				x	x		
32.15E		x					x	x		
33.01G			x				x	x		
33.02G			x				x	x	x	
33.03M	x						x	x		
33.04H					x		x	x	x	
33.05G			x				x	x		
33.06UEP				x			x	x		
33.07M	x						x	x		
34.01G			x				x	x		
34.02G							x	x	x	



Änderungsnummer	Anpassungsgrund						Plausibilität			Bemerkung
	Mauer	Erschliessung	Gebäudeflucht	Projekt vorhanden / UeP	Hochwasserschutz	Laterale Verschiebung	Zugänglichkeit	Lage im dicht überbauten Gebiet	Minimalabstand gem. Gutachten Marty Ingenieure AG	
34.03G			x				x	x		
34.04M	x						x	x		
35.01M	x						x	x		
35.01G			x				x	x		
35.02E		x					x	x	x	
35.03G			x				x	x		
35.04G			x				x	x		
35.05E		x					x	x	x	
35.06M	x						x	x		Zugänglichkeit über Erschliessungsfläche gewährleistet
35.07E		x					x	x		
35.08G			x				x	x		
35.09G					x		x	x	x	
35.10G			x				x	x		
35.11M	x						x	x		
35.12UEP				x			x			
35.13UEP				x			x			
36.01G			x				x	x		
36.02G			x				x	x		
36.03G			x				x	x		
37.01G			x				x	x		
38.03G			x				x	x		
38.04G			x				x	x		
38.05E					x		x	x	x	



Änderungsnummer	Anpassungsgrund						Plausibilität			Bemerkung
	Mauer	Erschliessung	Gebäudeflucht	Projekt vorhanden / UeP	Hochwasserschutz	Laterale Verschiebung	Zugänglichkeit	Lage im dicht überbauten Gebiet	Minimalabstand gem. Gutachten Marty Ingenieure AG	
38.06G			x				x	x		
38.07G			x				x	x		
38.09G			x				x	x		
38.10UEP				x			x	x		
39.01M	x						x	x		
39.02E		x					x	x		
39.03G			x				x	x		
39.04E		x					x	x		
39.05G			x				x	x		
40.01H					x		x		x	
40.02H					x		x		x	
41.01E		x					x	x		
41.02H					x		x			
41.03H					x		x			
41.04H					x		x			
41.05H					x		x			
41.06H					x		x			
41.07H					x		x			
41.08H					x		x			
41.09H					x		x			
42.01H					x		x			
42.02H					x		x			
43.01M	x						x	x		
43.02E		x					x	x		



Änderungsnummer	Anpassungsgrund						Plausibilität			Bemerkung
	Mauer	Erschliessung	Gebäudeflucht	Projekt vorhanden / UeP	Hochwasserschutz	Laterale Verschiebung	Zugänglichkeit	Lage im dicht überbauten Gebiet	Minimalabstand gem. Gutachten Marty Ingenieure AG	
45.01G			x				x	x		
45.02G			x				x	x		
45.03G			x				x	x		
45.04G			x				x	x	x	
45.05G			x				x	x	x	
45.06G			x				x	x	x	
45.07G			x				x	x		
45.08E		x					x	x	x	
45.09G			x				x	x	x	
45.10G			x				x	x		
45.11E		x					x	x		
45.12G			x				x	x		
45.13H					x		x	x		
45.14G			x				x	x		
45.15G			x				x	x		
45.16							x	x		Erweiterung Bootshaus
45.16E		x					x	x		
45.17G		x					x			
46.01G			x				x	x		
46.02H					x		x		x	
46.03H					x		x		x	
46.04H					x		x			
46.05H					x		x			
47.01E		x					x	x		



Änderungsnummer	Anpassungsgrund						Plausibilität			Bemerkung
	Mauer	Erschliessung	Gebäudeflucht	Projekt vorhanden / UeP	Hochwasserschutz	Laterale Verschiebung	Zugänglichkeit	Lage im dicht überbauten Gebiet	Minimalabstand gem. Gutachten Marty Ingenieure AG	
48.01H					x		x			
48.02G			x				x			
49.01H					x		x			Überschwemmungsfläche gemäss Linth-2000 Projekt
50.01G			x				x	x		
50.02E		x					x	x		
50.03G			x				x	x		
50.04E		x					x	x		
51.01LV						x	x			



## 3.6 Auszug Bundesgerichtsentscheid zum Gewässerraum entlang des Tankgrabens

<https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/ind...>

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



{T 0/2}

1C\_556/2013, 1C\_558/2013, 1C\_562/2013

**Urteil vom 21. September 2016**

### I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,  
Bundesrichter Merkli, Kärten, Eusebio, Kneubühler,  
Gerichtsschreiber Stohner.

Verfahrensbeteiligte  
1C\_556/2013  
Verkehrs-Club der Schweiz (VCS),  
Beschwerdeführer 1,  
vertreten durch Rechtsanwalt Martin Pestalozzi,

1C\_558/2013  
A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer 2,  
vertreten durch Rechtsanwalt Armin Linder,

1C\_562/2013  
B. \_\_\_\_\_,  
C. \_\_\_\_\_,  
D. \_\_\_\_\_,  
E. \_\_\_\_\_,  
F. \_\_\_\_\_,  
G. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer 3-8,  
alle vertreten durch Rechtsanwälte  
Martin Looser und Dr. Ursula Brunner,

*gegen*

Regierungsrat des Kantons Glarus,  
Rathaus, 8750 Glarus.

Gegenstand  
Ausführungsprojekt Umfahrung Näfels,

Beschwerden gegen den Entscheid vom 24. April 2013 des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus, I. Kammer.

### Sachverhalt:

**A.**  
Nach einer längeren Vorgeschichte genehmigte der Regierungsrat des Kantons Glarus am 6. November 2012 das Ausführungsprojekt einer Umfahrung von Näfels mit zwei kleineren Änderungen. Das Vorhaben umfasst den Bau eines neuen zweispurigen Hauptverkehrsstrassenabschnitts von rund 2,8 km. Dieser schliesst im Norden von Näfels an den bestehenden Zubringer zur Autobahn A3 an, verläuft darauf auf einer Strecke von 710 m durch offenes Gelände und einer solchen von knapp 1'800 m durch einen Tunnel (Niederbergertunnel), um schliesslich nach rund 300 m wieder durch



offenes Gelände in einem Kreisel in die bestehende Hauptstrasse nach Glarus einzumünden. Weiter schloss der Genehmigungsentscheid die Erteilung des Enteignungsrechts und zahlreiche ergänzende Auflagen und Bedingungen gestützt auf die Umweltverträglichkeitsprüfung mit ein. Ferner nahm der Regierungsrat im Genehmigungsentscheid unter Auflagen und Bedingungen Kenntnis von der Erteilung der für das Ausführungsprojekt erforderlichen Spezialbewilligungen (Rodungsbewilligung, fischereirechtliche Bewilligung, strassenrechtliche Bewilligung für die Verlegung des Landesfusswegs Nr. 30, mehrere gewässerschutzrechtliche Bewilligungen, natur- und heimatschutzrechtliche Bewilligung für das Verlegen des Mühlebachs sowie für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume und Deponiebewilligung). Er erklärte überdies die Umsetzung flankierender Massnahmen vor Ende des Baus der Umfahrung für verbindlich. Mit dem Genehmigungsentscheid wies der Regierungsrat zudem 51 der gegen das Ausführungsprojekt erhobenen Einsprachen grossmehrheitlich ab, 2 hiess er teilweise gut und 14 schrieb er als durch Rückzug gegenstandslos geworden ab. Einzelne der unterlegenen Einsprecher sowie der Verkehrs-Club der Schweiz VCS und die VCS-Sektion Glarus fochten den Entscheid des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht des Kantons Glarus an. Dieses vereinigte die zwölf erhobenen Beschwerden und hiess sie am 24. April 2013 teilweise gut. Es bestätigte die Genehmigung des Ausführungsprojekts nur unter der Auflage, dass dieses vom Bund übernommen und finanziert wird. Im Übrigen wies das Verwaltungsgericht die Beschwerden ab.

**B.**

Der Verkehrs-Club der Schweiz VCS beantragt dem Bundesgericht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 24. April 2013 aufzuheben und die Sache an den Regierungsrat zurückzuweisen, damit dieser insbesondere die notwendigen koordinierten Verfahren für die rechtliche und finanzielle Sicherung der zwingenden flankierenden Massnahmen durchführe und die Sache der Landsgemeinde vorlege (Verfahren 1C\_556/2013). A. \_\_\_\_\_ erhebt ebenfalls Beschwerde und beantragt, der Entscheid des Verwaltungsgerichts sowie der regierungsrätliche Genehmigungs- und Einspracheentscheid seien aufzuheben. Eventualiter verlangt er die Rückweisung der Sache an den Regierungsrat - bzw. subeventualiter an die Vorinstanz - zur Durchführung eines Augenscheins und zu neuem Entscheid (Verfahren 1C\_558/2013). Schliesslich führen B. \_\_\_\_\_ und fünf weitere Personen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Sie ersuchen um Aufhebung von Ziff. 2 und 3 des Entscheids des Verwaltungsgerichts vom 24. April 2013 und um Rückweisung der Sache an den Regierungsrat. Eventualiter verlangen sie die Aufhebung des angefochtenen Entscheids mit Bezug auf die Rodungsbewilligung bzw. subeventualiter die Abänderung des regierungsrätlichen Genehmigungsentscheids in dem Sinne, dass eine allfällige Rodung erst nach Übernahme des Ausführungsprojekts durch den Bund erfolgen dürfe (Verfahren 1C\_562/2013). Der Regierungsrat beantragt, alle drei Beschwerden abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Das Verwaltungsgericht ersucht um Abweisung aller drei Rechtsmittel. Das ebenfalls zur Vernehmung eingeladen Bundesamt für Umwelt BAFU erklärt, das Ausführungsprojekt der Umfahrung Näfels stehe aus seiner Sicht mit den Bestimmungen des Umweltschutzes im Einklang. Ausserdem haben sich das Bundesamt für Raumentwicklung ARE und das Bundesamt für Strassen ASTRA zum Ausführungsprojekt geäussert, ohne jedoch Anträge zu stellen. Der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung hat am 3. Juli 2013 das Gesuch von A. \_\_\_\_\_ um Gewährung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. Mit Verfügung vom 22. Oktober 2015 vereinigte die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts die drei Beschwerdeverfahren und sistierte diese. Mit Verfügung vom 5. Juli 2016 wurden die Beschwerdeverfahren wieder aufgenommen.

**Erwägungen:**

**1. Eintreten**

**1.1.** Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Ihm liegt ein Beschwerdeverfahren über ein Strassenbauprojekt und damit eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit zu Grunde (Art. 82 lit. a BGG). Näher zu prüfen ist die Legitimation der Beschwerdeführenden.

**1.2.** Die privaten Beschwerdeführer 2-8 sind alle im Kanton Glarus stimmberechtigt und daher dazu berechtigt, das Fehlen eines Landsgemeindebeschlusses zu rügen. Der Beschwerdeführer 2 ist Eigentümer eines Grundstücks, welches durch das angefochtene Strassenprojekt dauernd in Anspruch genommen werden soll. Er ist daher auch zur Erhebung von umwelt- und enteignungsrechtlichen Rügen legitimiert. Die Beschwerdeführer 3, 4, 5, 6 und 8 sind in Näfels wohnhaft und durch die von der geplanten Umfahrungsstrasse ausgehenden Immissionen mehr als jedermann betroffen (baurechtliche Nachbarbeschwerde). Nicht legitimiert zur Erhebung umweltrechtlicher Rügen ist demgegenüber die in Niederurnen wohnhafte Beschwerdeführerin 7 (F. \_\_\_\_\_).

**1.3.**

**1.3.1.** Für die Beurteilung des umstrittenen Bauvorhabens war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Beschwerdeführer 1 zählt zu den gesamtschweizerischen Organisationen, die im Sinne von Art. 55 ff. USG (SR 814.01) beschwerdeberechtigt sind (vgl. Ziff. 20 des Anhangs zur Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO; SR 814.076]). Der Beschwerdeführer ist in Anwendung dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 lit. d BGG grundsätzlich befugt, den Entscheid der Vorinstanz anzufechten.

[...]





Auflage enthalten, dass sämtliche grösseren Wasserzutritte um den Tunnel herumzuleiten und verkarstete Zonen abzudichten sind. Auf diese Art und Weise kann nach Auffassung des BAFU sichergestellt werden, dass keine grösseren Wassermengen langfristig durch den Tunnel abgeleitet werden müssen. Der Beschwerdeführer 2 bestreitet die Rechtmässigkeit dieser Auflagen zum Schutz des Grundwasservorkommens nicht. Er stellt jedoch, wenn auch nur pauschal, die technische Machbarkeit in Frage.

**9.3.2.** Die technische Machbarkeit ist nach Auffassung des BAFU gegeben, wenn der Tunnel nicht dauerhaft unter den Grundwasserspiegel zu liegen kommt. Das BAFU hat hierzu ausgeführt, der Tunnel durchquere eine Serie von lithologisch sehr unterschiedlichen Gesteinsschichten mit grossen Unterschieden in der Zerklüftung und Verkarstung und somit auch bezüglich Wasserwegsamkeit. In solchen Situationen müsse davon ausgegangen werden, dass je nach Gesteinsschicht ein anderer Grundwasserspiegel bestehe und dass dieser ausserdem in Folge von Schneeschmelze und starken Niederschlägen stark schwanken könne. Der Umweltverträglichkeitsbericht gehe davon aus, dass der geplante Tunnel in der Regel über dem Grundwasserspiegel oder höchstens im Schwankungsbereich desselben liege und dass er nur bei ausgeprägter Schneeschmelze in Kombination mit starken Niederschlägen für einige Tage etwa 100 m über das Tunnelniveau ansteige (Umweltverträglichkeitsbericht S. 43). Diese Aussage sei unter Vorbehalt der Unsicherheiten, die jeder Aussage über Grundwasserverhältnisse in Karstgebieten inhärent sei, nachvollziehbar, weil der einzige grössere Quellaustritt in der Nähe (Mettlenquelle) sich auf einer ähnlichen Höhe wie der Tunnel befinde und daher als Hinweis für das ungefähre Niveau des Grundwasserspiegels dienen könne. Läge das Niveau des Grundwasserspiegels wesentlich höher, gäbe es mit grosser Wahrscheinlichkeit noch weitere grössere Quellaustritte, was gemäss Umweltverträglichkeitsbericht nicht der Fall sei. Zusammenfassend könne davon ausgegangen werden, dass mit den vorgesehenen Massnahmen das aus dem Tunnel stetig abgeleitete Wasser so weit beschränkt werden könne, dass dem Grundwasservorkommen langfristig nicht mehr Wasser entnommen, als ihm zugeführt werde. Die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung seien somit insoweit erfüllt (Stellungnahme des BAFU vom 29. August 2013 im Verfahren 1C\_558/2013, S. 5 f.).

**9.3.3.** Es besteht kein Anlass, an diesen Ausführungen des BAFU als Fachbehörde zu zweifeln. Insbesondere wird sowohl im geologisch-geotechnischen Bericht, Stufe Vorprojekt, vom 31. August / 22. September 2010 (S. 22) als auch im Umweltverträglichkeitsbericht von Oktober 2011 (S. 44) ausgeführt, dass die tatsächlich anfallende und abzuleitende Bergwasseremenge im heutigen Zeitpunkt zwar nicht bekannt sei, aber davon ausgegangen werde, dass sich der Bergwasseranfall über weite Strecken auf Nässe- und Tropfstellen (< 0,1 l/s) beschränke und an einzelnen Grossklüften mit Quellen von 1-10 l/s zu rechnen sei. Damit bestehen, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, keine gewichtigen Anhaltspunkte für die Auffassung des Beschwerdeführers 2, dass die Begrenzung der stetig abgeleiteten Wassermenge auf 10 l/s und Tunnelkilometer technisch nicht möglich ist. Auf die Einholung einer Expertise kann daher verzichtet werden; der entsprechende Antrag des Beschwerdeführers 2 ist abzuweisen. Massgebend bleibt, dass die entsprechende Auflage im Genehmigungsentscheid festgelegt wurde und somit verbindlich ist.

#### **9.4.**

**9.4.1.** Umstritten ist, wie erwähnt (vgl. E. 9.1 hiervor), zudem die prozentuale Verringerung der Durchflusskapazität des Grundwassers.

Die Fundation der geplanten Brücke liegt unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels und verringert die Durchflusskapazität ohne weitere Massnahmen um rund 17 % (Umweltverträglichkeitsbericht S. 46). Im Genehmigungsentscheid des Regierungsrats vom 6. November 2012 wird davon ausgegangen, dass die gesetzliche Vorgabe, wonach die Durchflusskapazität des Grundwassers um höchstens 10 % verringert werden darf, eingehalten werden kann; verlangt wird jedoch die Nachreichung eines entsprechenden Nachweises. Das BAFU vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen mit geeigneten Massnahmen (z.B. Einbau von hoch durchlässigen Kiespackungen zur Kompensation eines Teils des Verlusts an Durchflusskapazität oder Vergrösserung des für die Berechnung der Verminderung verwendeten Grundwasserleiter-Querschnitts in Kombination mit verbindlicher Absicherung desselben gegen zukünftige Eingriffe) möglich ist (Stellungnahme des BAFU vom 29. August 2013 im Verfahren 1C\_558/2013, S. 6).

**9.4.2.** Das kantonale Amt für Bau und Umwelt hat am 3. Februar 2014 den vom Büro für Technische Geologie AG erstellten Umströmungsnachweis vom 23. Januar 2014 eingereicht. Darin wird ausgeführt, dass mit dem Einbau von Kiespackungen, die eine gering höhere Durchlässigkeit aufwiesen als diejenige der natürlich gewachsenen Linthschotter, die Durchflusskapazität des Untergrunds im Bereich der Pfahlfundationen mindestens auf das Niveau des natürlichen, unbeeinflussten Zustands angehoben werden könne. Diese Ausführungen des Büros für Technische Geologie AG sind nachvollziehbar und werden vom Beschwerdeführer 2 auch nicht bestritten. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung verstösst damit nicht gegen Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV.

#### **10. Gewässerraum**

**10.1.** Der Beschwerdeführer 2 rügt eine Missachtung der gewässerschutzrechtlichen Vorgaben über den Gewässerraum. Konkret bringt er vor, es hätte beim sog. Tankgraben nicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden dürfen, da einem solchen Verzicht überwiegende Interessen entgegenstünden.

**10.2.** Beim Tankgraben handelt es sich um einen ca. 20 m breiten und rund 1'300 m langen wassergefüllten Graben, der zur Zeit des Zweiten Weltkriegs als Geländepanzerhindernis erbaut wurde. Der Tankgraben zählt zu den militärischen Denkmälern von nationaler Bedeutung (vgl. Umweltverträglichkeitsbericht S. 51).





**10.3.** Art. 36a GSchG verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässerernutzung (Gewässerraum; Abs. 1). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten (Abs. 2). Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (vgl. Abs. 3).

Für stehende Gewässer wie den sog. Tankgraben beträgt der erforderliche Raumbedarf gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV mindestens 15 m, gemessen ab der Uferlinie. Er wird erhöht, soweit dies aus den in Art. 41b Abs. 2 GSchV genannten Gründen erforderlich ist. Gemäss Art. 41b Abs. 4 GSchV kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums unter anderem dann verzichtet werden, wenn das Gewässer künstlich angelegt ist (lit. c).

Nach den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 legen die Kantone den Gewässerraum gemäss Art. 41b GSchV bis zum 31. Dezember 2018 fest. Bis zur definitiven Festlegung der Gewässerräume, welche im Kanton Glarus noch nicht vorgenommen worden ist, sind die Nutzungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha auf einem Streifen von 20 m zu beachten (Ziff. 2 lit. c der Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 [im Folgenden: ÜBBest. GSchV]). Es ist zulässig, aktuelle Baugesuche oder Sondernutzungsplanungen zum Anlass für eine vorzeitige Festlegung des Gewässerraums zu nehmen, wobei auf eine planerisch sinnvolle Länge des einbezogenen Gewässerabschnitts zu achten ist (vgl. Christoph Fritzsche, in: Peter Hettich / Luc Jansen / Roland Norer [Hrsg.], Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, 2016, Art. 36a N. 69). Im zu beurteilenden Fall ist nicht zu beanstanden, dass an Stelle der Übergangsbestimmungen bereits Art. 41b GSchV auf den in Frage stehenden Gewässerabschnitt entlang des Tankgrabens angewendet worden ist.

Dies wird auch vom Beschwerdeführer 2 nicht in Frage gestellt. Umstritten ist indes, ob anstatt den Gewässerraum vorzeitig festzusetzen, auf eine Festlegung eines solchen gestützt auf Art. 41b Abs. 4 lit. c GSchV verzichtet werden durfte. Dieser Frage ist im Folgenden nachzugehen.

**10.4.** Der Tankgraben ist nach dem Gesagten (vgl. E. 10.2 hiervor) ein künstlich angelegtes Gewässer. Die kantonalen Behörden haben gestützt auf Art. 41 Abs. 4 lit. c GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet und stattdessen die Bestimmungen des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes vom 2. Mai 2010 (RBG/GL; GS VII B/1/1) angewendet. Dieses sieht einen Gewässerabstand von 10 m vor (Art. 54 Abs. 2 lit. b RBG/GL), welcher durch das strittige Projekt eingehalten ist.

Voraussetzung für einen Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums ist, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das kantonale Departement für Bau und Umwelt hat am 30. September 2014 eine Richtlinie zur Festlegung des Gewässerraums in der Ortsplanung erlassen. Darin wird ausgeführt, bei einem künstlich angelegten Gewässer könne auf eine Festlegung verzichtet werden, sofern das Gewässer keine ökologische Bedeutung aufweise. Ein Gewässer weise beispielsweise eine ökologische Bedeutung auf, wenn es als Lebensraum oder als ökologisches Vernetzungselement diene. Unabhängig davon könne auf eine Festlegung nicht verzichtet werden, wenn überwiegende Interessen wie solche des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässerernutzung oder der Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässerraums entgegenstünden (Richtlinie S. 11 und S. 21).

Der Tankgraben stellt ein Amphibienlaichgebiet von regionaler Bedeutung und aufgrund seiner Ufervegetation einen wertvollen Lebensraum für Vögel (z.B. Teichrohrsänger) und für Insekten dar (vgl. Umweltverträglichkeitsbericht S. 51 und S. 88). Indes befinden sich im Abstandsbereich zwischen 10 und 15 m keine schützenswerten Lebensräume gemäss NHG bzw. NHV, sondern lediglich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Umweltverträglichkeitsbericht wird gefolgert, dem Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums stünden keine überwiegenden Interessen entgegen, weshalb eine Ausnahmegewilligung für einen verminderten Gewässerabstand von 10 m beantragt werde (Umweltverträglichkeitsbericht S. 52). Diese wurde in der Folge, wie dargelegt, erteilt.

Das BAFU vertritt die Auffassung, die zuständigen Behörden hätten ihr Ermessen, im Rahmen von Art. 41c Abs. 4 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten, nicht überschritten (Stellungnahme des BAFU vom 29. August 2013 im Verfahren 1C\_558/2013, S. 7).

**10.5.** Der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums erweist sich nicht als bundesrechtswidrig. Eine möglichst nahe Strassenführung entlang des Tankgrabens ist notwendig, um den Einschnitt in die Landschaft (vgl. E. 8.2 hiervor) und den Verlust von Fruchtfolgeflecken (vgl. E. 12 hiernach) gering zu halten. Zudem werden hierdurch keine schützenswerten Lebensräume beeinträchtigt. Für das Bundesgericht besteht daher vorliegend kein Anlass von der Meinung des BAFU als Fachbehörde, welche sich auf die Einschätzung im Umweltverträglichkeitsbericht stützt, abzuweichen. Es liegt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers 2 keine Verletzung von Art. 41c Abs. 4 GSchV vor.

## 11. Bodenveränderungen

**11.1.** Der Beschwerdeführer 2 rügt, Terrainveränderungen seien in der Landwirtschaftszone nur zulässig, wenn sie zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung führten. Vorliegend sei in keiner Weise dargelegt, wie das mit Fremdmaterial versetzte Erdreich die landwirtschaftliche Nutzung verbessern sollte. Vielmehr liege es auf der Hand, dass durch die geplante Verdichtung des Bodens mit einer erheblichen Zunahme der Bodennässe zu rechnen sei, welche eine landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets im Bereich des nördlichen Tunnelportals gefährde, wenn nicht gar verunmögliche.

**11.2.** Nach Art. 33 Abs. 2 USG darf der Boden nur so weit physikalisch belastet werden, dass seine Fruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt wird; dies gilt nicht für die bauliche Nutzung des Bodens. Der Bundesrat kann über Massnahmen gegen physikalische Belastungen wie die Erosion oder die Verdichtung Vorschriften oder Empfehlungen